



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntags]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o. S., den 25. Juni.

Pränumerations-Preis 20 Sgr
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 27. Februar 1864, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich Preussischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung zur Beförderung des Sicherheitsdienstes im Grenzgebiete beider Staaten und wegen gegenseitiger Hülfsleistung bei Elementar-Ereignissen. Vom 9. März 1864.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten Stück 8 Nr. 5837.

Die Königlich Preussische und die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung sind übereingekommen, die Verfolgung flüchtiger Verbrecher und anderer der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Personen über die Landesgrenze hinaus, sowie die gegenseitige Hülfsleistung der Gendarmerie-Mannschaften des einen Staates auf dem Gebiete des anderen Staates bei Elementar-Ereignissen, und ein gemeinschaftliches Zusammenwirken der Sicherheits-Organen beider Staaten unter den nachstehend verabredeten Maßgaben zu gestatten.

Art. I. In dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, sollen die Gendarmen und übrigen gesetzlich hierzu befugten Sicherheitsorgane des einen Staates, mit Ausschluß der bewaffneten Macht, ermächtigt sein, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen, letztere jedoch nur insofern, als die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit es dringend erfordert, dieselben in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen, über die Landesgrenze des anderen Staates zu verfolgen und innerhalb des Grenzgebietes festzunehmen.

Art. II. Die festgenommene Person ist unverzüglich an die Polizei- oder Justizbehörde abzuliefern, in deren Bezirke die Festnehmung erfolgt ist.

Art. III. Der Antrag auf Auslieferung der festgenommenen Person kann nur schriftlich von der zuständigen Behörde des einen Staates an die des anderen Staates gerichtet werden.

Art. IV. Das Eindringen in eine Wohnung oder die Vornahme einer Haussuchung auf fremdem Landesgebiete ist dem verfolgenden Sicherheitsorgane untersagt; dieses hat sich wegen der in seiner Gegenwart vorzunehmenden Maßregeln dieser Art an die dazu gesetzlich befugte Behörde des Ortes zu wenden und bis zu deren Eintreffen auf die äußere Ueberwachung des Hauses zu beschränken.

Art. V. Die Sicherheitsorgane müssen bei der Verfolgung entweder durch ihre Dienstförmung kenntlich, oder zu ihrer Legitimation mit zureichendem schriftlichen Ausweise versehen sein.

Art. VI. In Betreff der Verfolgung von Uebertretungen der Ein- Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze hat es bei den Bestimmungen des Zollkartells vom 19. Februar 1853 sein Bewenden.

Art. VII. Den Gendarmerie-Mannschaften beider Staaten soll der Grenzübertritt auch andern Zwecke zugestanden sein, um in dem Grenzgebiete des anderen Staates über sicherheitsgefährliche oder verfolgte Individuen Erkundigung einzuziehen und insofern hierzu eine specielle Veranlassung gegeben sein sollte, die Spuren dieser Personen, unter gleichzeitiger Verständigung der betreffenden Sicherheitsbehörden und Aufforderung der letzteren zur Unterstützung oder zum ferneren entsprechenden Einschreiten, weiter zu verfolgen.

Art. VIII. Die Königlich Preussischen Kreisbehörden im Grenzgebiete und auf Oesterreichischer Seite die an der Grenze befindlichen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Verwaltungs-Behörden erster Instanz sind befugt, in besonderen Fällen, wo sie im gemeinschaftlichen Einverständnisse eine Zusammenkunft der von ihnen hierzu zu bezeichnenden Gendarmen oder sonstigen Sicherheitsorgane wünschen, solche zu veranstalten und Zeit und Ort hierfür zu bestimmen. Es bleibt näherer Verabredung zwischen den beiderseitigen Regierungen vorbehalten, Einrichtungen zu treffen, nach welchen die Grenzpolizei-Behörden und die an der Grenze postirenden Sicherheitsorgane